

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

04.08.2016

Geschäftszahl

Ra 2016/18/0123

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie Ra 2015/22/0125 E 15. Dezember 2015 RS 2

Stammrechtssatz

Im Fall des Bestehens eines aus Art. 8 MRK ableitbaren Anspruchs auf Familiennachzug ist der Begriff "Familienangehöriger" von der Legaldefinition des § 2 Abs. 1 Z 9 NAG 2005 abzukoppeln. Besteht ein aus Art. 8 MRK ableitbarer Anspruch auf Familiennachzug, so ist demnach als Familienangehöriger auch jener nicht im Bundesgebiet aufhältige Angehörige erfasst, dem ein derartiger Anspruch zukommt (vgl. E 17. November 2011, 2010/21/0494).

European Case Law Identifier

ECLI:AT:VWGH:2016:RA2016180123.L01